

Von:

[REDACTED]@fragdenstaat.de>

An:

Poststelle (BM und MWG) <poststelle@mwg.rlp.de>

Gesendet am:

Betreff:

Stellungnahme: Malus-Regelung (Multiple Choice) [REDACTED]

Antrag nach dem LTranspG, VIG

Guten Tag,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Warum wurde trotz einer Stellungnahme ihrerseits, dass die Malus-Regelung (Multiple Choice) nicht zulässig sei, keine Vorschrift im Hochschulgesetz RLP aufgenommen? Warum gab es diesbezüglich keine Empfehlung an die Hochschulen, von solchen Prüfungsdesigns abzusehen? Ist Ihnen klar, dass ohne eine entsprechende Vorschrift eine Grauzone bestehen bleibt?

Dies ist ein Antrag auf Auskunft bzw. Einsicht nach § 2 Abs. 2 Landestransparenzgesetz (LTranspG) bzw. nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen nach § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollte diese Anfrage wider Erwarten keine einfache Anfrage sein, bitte ich Sie darum, mich vorab über den voraussichtlichen Verwaltungsaufwand sowie die voraussichtlichen Kosten für die Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft zu informieren. Soweit Verbraucherinformationen betroffen sind, bitte ich Sie zu prüfen, ob Sie mir die erbetene Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG auf elektronischem Wege kostenfrei gewähren können.

Mit Verweis auf § 12 Abs. 3 Satz 1 LTranspG möchte ich Sie bitten, unverzüglich über den Antrag zu entscheiden. Soweit Umwelt- oder Verbraucherinformationen betroffen sind, verweise ich auf § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 LTranspG bzw. § 5 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen baldmöglichst, spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Antragszugang zugänglich zu machen.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) und möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten. Vielen Dank für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

Anfragen: [REDACTED]

Antwort an: [REDACTED]@fragdenstaat.de

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

[https://fragdenstaat.de/anfrage/\[REDACTED\]](https://fragdenstaat.de/anfrage/[REDACTED])

Postanschrift



--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie: <https://fragdenstaat.de/fuer-behoerden/>



Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit
Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2997
poststelle@mwg.rlp.de
www.mwg.rlp.de

Per elektronischer Kommunikation

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail Telefon / Fax

Bitte immer angeben!

Ihre Anfrage nach dem Landestransparenzgesetz

Sehr geehrte

Ihre Anfrage vom wird als Antrag nach §§ 2 Abs. 2, 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG) behandelt.

Gerne beantworte ich Ihre Anfrage bezüglich der Malus-Regelung wie folgt:

Es ist nicht zutreffend, dass eine Malus-Regelung im Rahmen von Multiple Choice-Aufgaben stets unzulässig ist. Eine Stellungnahme in diesem Sinne hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit nach unserer Kenntnis in dieser Form auch zu keinem Zeitpunkt abgegeben. Wenn Sie anderer Auffassung sind, wird um Spezifizierung der von Ihnen in Ihrer E-Mail vom erwähnten Stellungnahme gebeten.

Beim Antwort-Wahl- bzw. Multiple-Choice-Verfahren muss der Prüfling darüber befinden, welche von mehreren angegebenen Varianten der Lösung einer Aufgabe oder Beantwortung einer Frage richtig sind. Dazu muss er die richtige Antwort aus den vorgegebenen Antwortmöglichkeiten, unter denen sich neben den richtigen Antworten auch Falschantworten – sog. Distractionen – befinden, auswählen und ankreuzen.

Es wird zwischen verschiedenen Arten des Antwort-Wahl-Verfahrens unterschieden und insoweit ist auch hinsichtlich der Zulässigkeit einer Malus-Regelung zu differenzieren:



Variante 1 = „Single Choice“- oder „Einzelauswahlverfahren“

Dies sind Aufgaben, bei denen genau einer aus insgesamt n Antwortvorschlägen korrekt ist („1 aus n “, n = natürliche Zahlen).

Bei dieser Konstellation darf es keine Minus- oder Malus-Punkte für falsch beantwortete Fragen geben (Urt. VG München vom 20.05.2014 – M 3 K 13.5542).

Variante 2 = „Multiple Select“- oder „Mehrfachauswahlverfahren“

Dies sind Aufgaben, bei denen eine unbekannte Anzahl x , die zwischen null und n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen korrekt ist („ x aus n “). Aufgaben dieser Art erfordern ein äußerst komplexes Bewertungssystem, das grundsätzlich auch Malus-Regelungen einschließen kann. Dies geht ebenfalls aus dem vorgenannten Urteil des VG München hervor, wird aber auch allgemein durch weitere Rechtsprechung gestützt (bspw. Beschluss OVG NRW vom 13.04.2012 – 14 A 709/10 mit Verweis auf OVG BB, Urt. vom 17.12.2008- 10 A 1.08).

Inwiefern Malus-Regelungen zulässig sind, kann somit jeweils nur im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der Bestimmungen der betreffenden Prüfungsordnung bewertet werden.

Das vom rheinland-pfälzischen Landtag verabschiedete Hochschulgesetz (HochSchG) stellt den gesetzlichen Rahmen für das Handeln der Hochschulen dar und enthält die rechtlichen Grundlagen hierfür. Innerhalb dieses Rahmens regeln die Hochschulen ihre Angelegenheiten durch die Grundordnung und sonstige Satzungen selbst (§ 7 Abs. 1 HochSchG). Sofern nicht explizit Mitwirkungs- oder Genehmigungsrechte des Ministeriums oder bspw. anderer Organe (z.B. Hochschulrat) festgelegt sind, handeln die Hochschulen somit eigenverantwortlich im Rahmen ihrer Hochschulautonomie. Es liegt dabei auch in der Verantwortung der Hochschulen, einschlägige Rechtsprechung im Rahmen ihrer Autonomie bei der Ausgestaltung von Prüfungsordnungen und der darauf basierenden Gestaltung von Prüfungsaufgaben anzuwenden und umzusetzen.

Da die Rechtsprechung zum Hochschulbereich, insbesondere auch zum Prüfungsrecht, sehr umfangreich ist und sich zudem ständig fortentwickelt, ist eine Übernahme von



Erkenntnissen der Rechtsprechung in das Hochschulgesetz (HochSchG) zum einen nicht möglich, zum anderen auch nicht zweckmäßig.

Kosten gemäß § 24 LTranspG werden nicht erhoben.

Sie haben die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen (§ 12 Abs. 4 Satz 6 LTranspG).

Sollte diese Antwort veröffentlicht werden, möchte ich Sie mit Hinweis auf die Datenschutz-Grundverordnung darum bitten, personenbezogene Daten unkenntlich zu machen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

